

Kleine Anfrage 2379

der Abgeordneten Pelke (SPD)

Opferrente

Der Antrag auf die besondere Zuwendung für Haftopfer kann nach übereinstimmender Auffassung der zuständigen Stellen in den Ländern erst gestellt werden, wenn der Beschluss eines Landgerichtes über die Rehabilitation nach § 1 bzw. § 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) ergangen ist. Das bedeutet, dass den Berechtigten je nach Dauer der Antragsbearbeitung in den Rehabilitierungskammern der Landgerichte Leistungen aus der Zuwendung für Haftopfer verloren gehen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wurden im Jahr 2000 bei den Landgerichten in Thüringen entschieden?
2. Wie hat sich die Zahl der Anträge auf strafrechtliche Rehabilitation in den letzten beiden Jahren entwickelt in Thüringen (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
3. Ist ein deutlicher Anstieg der Antragseingänge im Verlauf des Jahres 2007 zu verzeichnen?
4. Hat sich dadurch die Zeit der Antragsbearbeitung verlängert? Um wie viel (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
5. Wie hoch war der Stand offener Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz in Thüringen zum 31. Dezember 2006 und wie hoch zum 31. Dezember 2007?
6. Wie lange dauert ein Rehabilitierungsverfahren in Thüringen im Durchschnitt (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
7. Wie lange dauert das kürzeste und das längste Verfahren (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?
8. Welche Vorkehrungen wurden und werden getroffen, um die ggf. gestiegene Zahl der Anträge schnell zu bearbeiten (aufgeschlüsselt nach Landgerichten)?

Pelke